

HINWEIS: ~~Text gestrichen~~ / Text neu oder angepasst

# STATUTEN der SAG

## I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Revision 2016  
Auslagerung ORION

### Art. 1 Name und Sitz

Die am 27. November 1938 in Bern gegründete Schweizerische Astronomische Gesellschaft (SAG) – Société Astronomique de Suisse (SAS) – Società Astronomica Svizzera (SAS) – Societad Astronomic Svizzer (SAS) – Swiss Astronomical Society (SAS) ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

### Art. 2 Zweck

Die SAG ist die Dachorganisation der Schweizer Amateurastronomen. Sie gilt als Schnittstelle zwischen ihren Sektionen und Mitgliedern, den Fachgruppen und der Wissenschaft und koordiniert dabei vor allem auch Tätigkeiten, die sektionsübergreifend gelöst werden sollen. Namentlich sollen Dienstleistungen, Informations- und Unterrichtsmaterial beschafft und entwickelt und die Jugendförderung unterstützt werden.

Die SAG vertritt die Schweizer Amateurastronomen nach aussen. Sie unterstützt die Kommunikation mit den nationalen Medien und macht die Anliegen der Amateurastronomen einer breiten Öffentlichkeit bekannt. ~~Sie gibt die astronomische Zeitschrift ORION heraus.~~

Die SAG fördert die länderübergreifende Zusammenarbeit mit astronomischen Gesellschaften und Fachgruppen.

### Art. 3 Erweiterte Tätigkeiten

Die SAG kann Mitglieder ermächtigen, in Zusammenarbeit mit der SAG Tätigkeiten auszuüben, die mit dem unter Art. 2 definierten Zweck im Einklang stehen und den übrigen Mitgliedern oder Dritten zugutekommen.

### Art. 4 Ziele

Die SAG verfolgt keine gewinnbringenden Ziele; sie ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Kommunikation

Mitteilungen an alle SAG-Mitglieder werden im **ORION**, auf der Website der SAG oder in Newslettern publiziert. Der Vorstand kann auch andere Medien für Informationen und Mitteilungen einsetzen.

### Art. 6 Veranstaltungen

Die SAG veranstaltet jährlich im Rahmen ihrer ordentlichen Delegiertenversammlung Vorträge und Vorführungen in Verbindung mit der Sektion, welche die Durchführung übernimmt. Sie kann auch weitere Veranstaltungen organisieren.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 7 Mitgliederkategorien

Die SAG besteht aus:

- a. SAG-Einzelmitgliedern;
- b. Sektionen;
- c. Sektionsmitgliedern;
- d. SAG-Ehrenmitgliedern;
- e. SAG-Jungmitgliedern;
- f. SAG-Kollektivmitgliedern.

### Art. 8 SAG-Einzelmitglieder

Personen aus dem In- und Ausland, die darauf verzichten einer Sektion beizutreten, können der SAG als SAG-Einzelmitglieder beitreten.

### Art. 9 Sektionsmitglieder

Alle Aktivmitglieder einer astronomischen Gruppierung, die der SAG als Sektion angehört, sind zugleich Mitglieder der SAG.

### Art. 10 SAG-Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern der SAG ernannt werden als seltene Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse der SAG oder der astronomischen Forschung.

### Art. 11 SAG-Jungmitglieder

Mitglieder unter 20 Jahren sowie Lernende und Studierende bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr sind Jungmitglieder der SAG.

### Art. 12 SAG-Kollektivmitglieder

Juristische Personen aus dem In- und Ausland können der SAG als Kollektivmitglieder beitreten.

## III. Sektionen

### Art. 13 Statuten der Sektionen

Die Sektionen sind im Rahmen der vorliegenden Statuten selbständig. Ihre Statuten dürfen aber nicht mit den Statuten der SAG in Widerspruch stehen.

### Art. 14 Meldepflichten der Sektionen

Die Sektionen sind verpflichtet, bis Mitte Januar jeden Jahres an die Geschäftsstelle zu melden:

- a. die Zahl ihrer Aktivmitglieder und Jungmitglieder,
- b. die Namen und Adressen der leitenden Mitglieder (Vorstand, Stiftungsrat, Gesellschafter, etc.),
- c. ~~die Namen und Adressen der ORION-Abonnenten, und~~
- d. eventuelle Statutenänderungen.

Als Stand gilt jeweils der 1. Januar des betreffenden Jahres.

## IV. Aufnahme, Austritte und Ausschluss

### Art. 15 Aufnahme in die SAG

15.1 Aufnahmegesuche von SAG-Einzelmitgliedern und SAG-Kollektivmitgliedern sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Diese entscheidet vorläufig, der Vorstand endgültig über ihre Aufnahme.

15.2 Astronomische Gruppierungen richten ihre Gesuche um Aufnahme als Sektion der SAG an die Geschäftsstelle. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. die Zahl der Aktivmitglieder und Jungmitglieder;
- b. die Namen und Adressen der leitenden Mitgliedern (Vorstand, Stiftungsrat, Gesellschafter, etc.);
- c. die Statuten;
- d. ~~die Namen und Adressen der ORION-Abonnenten.~~

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### Art. 16 Austritt aus der SAG

Austritte können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Beiträge für das laufende Jahr sind in jedem Falle noch zu entrichten.

### Art. 17 Ausschluss

Der Vorstand kann SAG-Einzelmitglieder, SAG-Kollektivmitglieder oder Sektionen aus der SAG ausschließen, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder wenn andere schwerwiegende Gründe es erfordern. Das betroffene Mitglied bzw. die betroffene Sektion kann nach Anhörung durch den SAG-Vorstand an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

### Art. 18 Verfall von Ansprüchen

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes oder der betreffenden Sektion, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen der SAG.

## V. ORION

### ~~Art. 19 Publikationsorgan~~

~~Die SAG gibt die astronomische Zeitschrift ORION heraus.~~

### ~~Art. 20 Bezug des ORION~~

~~Für die SAG-Einzelmitglieder ist der Bezug des ORION obligatorisch, für SAG-Kollektivmitglieder freiwillig. Der Abonnementspreis wird mit dem Jahresbeitrag erhoben.~~

### ~~Art. 21 Preise und Inkasso~~

~~Sektionsmitglieder erhalten den ORION zu einem reduzierten Preis. Der Bezug ist fakultativ. Bestellungen und Inkasso der Abonnemente erfolgen durch die betreffende Sektion, unter Weiterleitung an die SAG. Die Delegiertenversammlung legt die Abonnementspreise fest.~~

### ~~Art. 22 Verpflichtungen des verantwortlichen Redaktors~~

~~Die näheren Bestimmungen hinsichtlich Aufgabenkreis, Erscheinungsweise, Redaktion, Verwaltung, Druck und Versand des ORION werden in besonderen Verträgen und Reglementen durch den Vorstand festgesetzt. In einem Pflichtenheft sind insbesondere die Kompetenzen des verantwortlichen Redaktors festgelegt.~~

## VI. Organe

### Art. 23 Organe der SAG

Die Organe der SAG sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. der SAG-Vorstand (VS)
- c. die Präsidentenkonferenz (PK)
- d. die Rechnungsrevisoren.

### Art. 24 Organisation der Delegiertenversammlung

- a. Die ordentliche DV findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen auf Verlangen der Mehrheit des SAG-Vorstandes oder von wenigstens fünf Sektionen, unter Bekanntgabe von Traktanden und Anträgen.
- b. Die Delegierten werden von den Sektionen bestimmt und spätestens sechs Wochen vor der DV der Geschäftsstelle namentlich gemeldet. Die Geschäftsstelle versendet die Sitzungsunterlagen direkt an die Delegierten.
- c. Die Anzahl Delegierte einer Sektion bestimmt sich nach der Anzahl der Aktivmitglieder und Jungmitglieder. Je fünfzig dieser Mitglieder oder ein Bruchteil davon berechtigen zu einem Delegierten.
- d. Die SAG-Einzelmitglieder gelten für die Delegiertenwahl als eine eigene Sektion. Die Geschäftsstelle organisiert die Wahl ihrer Delegierten auf dem Korrespondenzweg. Die Amtsdauer dieser Delegierten beträgt vier Jahre.
- e. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme (früher unter i).
- f. Die DV wird vom Präsidenten oder von einem der beiden Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Der SAG-Vorstand wohnt der DV möglichst vollzählig bei. Die SAG-Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie Delegierte ihrer Sektion sind.
- g. Ort und Zeitpunkt der ordentlichen DV müssen mindestens vier Monate vorher bekannt gegeben werden.
- h. Anträge von Sektionen und Mitgliedern für die ordentliche DV sind dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der Versammlung einzureichen.
- i. Die Traktandenliste, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres, die Berichte des Präsidenten, des Jugendberaters und des verantwortlichen Redaktors des Orion und das Budget, müssen mindestens drei Wochen vor der DV bekannt gegeben werden.
- j. Über nicht traktandierte Geschäfte und Anträge kann nicht endgültig entschieden werden.
- k. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr.
- l. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Art. 17 (Ausschluss), 41 (Statutenänderung) und 42 (Auflösung der SAG).
- m. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende der DV den Stichentscheid.

### Art. 25 Geschäfte der Delegiertenversammlung (DV)

Der DV obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
- b. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Jugendberaters, des Kassiers ~~und des verantwortlichen Redaktors des ORION;~~
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge ~~und ORION-Abonnementspreise~~ für das kommende Jahr;
- f. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des SAG-Vorstandes;

- g. Ausschluss von SAG-Vorstandsmitgliedern;
- h. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- i. Ernennung von SAG-Ehrenmitgliedern;
- j. Behandlung der Rekurse von Sektionen, SAG-Einzelmitgliedern oder SAG-Kollektivmitgliedern, die durch den Beschluss des Vorstandes aus der SAG ausgeschlossen wurden (Art 17);
- k. Beschlussfassung über Anträge des SAG-Vorstandes, der Sektionen oder der Mitglieder;
- l. Änderung der Statuten;
- m. Entscheidung über die Auflösung der SAG.

Anträge gem. d und e müssen spätestens 14 Tage vor der DV dem Vorstand schriftlich vorliegen.

### **Art. 26 Vorstand (VS)**

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern mit folgenden Chargen:

- a. Präsident<sup>1</sup>
- b. Zwei Vizepräsidenten<sup>1</sup>
- c. Kassier
- d. Leiter Geschäftsstelle
- e. Protokollführer
- f. **ORION-Redaktor**
- g. Jugendberater
- h. Mitglieder mit besonderen Aufgaben.

Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden in der Regel nur eine Charge.

### **Art. 27 Organisation des Vorstandes**

- a. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl bis zu drei Amtsperioden ist zulässig. Nach einer Unterbrechung von vier Jahren ist eine Wiederwahl bis zu drei weiteren Amtsperioden zulässig.
- b. Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.
- c. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom VS ersetzt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten DV.
- d. Der VS kann einzelne oder mehrere Mitglieder mit der Behandlung besonderer Fragen beauftragen.
- e. Der VS versammelt sich mindestens viermal pro Jahr. Er wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandmitgliedern einberufen. In Ergänzung dazu kann der VS auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.
- f. Der VS arbeitet nach einem Geschäftsreglement.
- g. Bei der Behandlung von Fragen, die eine breite Diskussion erfordern, können weitere Personen (**ORION-Redaktor**, Ehrenmitglieder, ehemalige Präsidenten, Sektionspräsidenten, Fachspezialisten, Berater usw.) zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben dort beratende Stimme.

### **Art. 28 Aufgaben des Vorstandes**

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a. Leitung der SAG und deren Vertretung nach aussen;
- b. Vorbereitung und Einberufung der DV und Festsetzung ihrer Traktandenliste;
- c. Ausführung der Beschlüsse der DV;
- d. Prüfung der Sektionsstatuten;
- e. Festlegung der Bedingungen, unter welchen die Fachgruppen und andere Spezialisten

---

<sup>1</sup> wovon mindestens einer Vertreter einer romanischen Landessprache sein muss.

- ihre Tätigkeiten durchführen;
- f. Aufnahme von Mitgliedern gem. Art. 7;
  - g. Ausschluss von Sektionen, SAG-Einzelmitgliedern und SAG-Kollektivmitgliedern;
  - h. Verwaltung des Vermögens, des Archivs und des Materials der SAG;
  - i. Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der SAG;
  - j. Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
  - ~~k. Wahl und Anstellung des verantwortlichen ORION-Redaktors und seiner Stellvertretung;~~
  - ~~l. Aufstellen des Reglements für die Herausgabe des ORION und Verwaltung des ORION-Eigenkapitals;~~
  - m. Aufstellung der Reglemente über Tätigkeiten der SAG, für die eine getrennte Buchführung besteht;
  - n. Organisation der im Rahmen der DV durchgeführten Vorträge und Vorführungen sowie weiterer astronomischer Veranstaltungen, in Verbindung mit den Sektionen, welche die Durchführung übernommen haben;
  - o. Anbieten von Dienstleistungen und Materialbeschaffungen;
  - p. Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der DV fallen.

#### **Art. 29 Organisation der Präsidentenkonferenz (PK)**

- a. Der Präsidentenkonferenz gehören die Präsidenten aller Sektionen an. Stellvertretung ist zulässig.
- b. Die PK tritt einmal jährlich sowie auf Beschluss des SAG-Vorstands oder auf Antrag von mindestens drei Sektionen zusammen.
- c. Die PK berät den VS in strategischen Fragen und bezüglich des Dienstleistungsangebotes.
- d. Die PK dient dem VS als Vernehmlassungsorgan.
- e. Die PK hat Antragsrecht an den VS und die DV.

#### **Art. 30 Rechnungsrevisoren**

Die Arbeit der Revisoren erfolgt nach den folgenden Vorgaben:

- a. Zur Überprüfung der Rechnung der SAG wählt die DV zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und die Kasse der SAG mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der DV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Das gleiche gilt für getrennte Buchführungen, die die SAG direkt betreffen.
- c. Tätigkeiten, die unter dem Patronat der SAG ausgeübt werden, unterstehen nicht der Kontrolle der Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren sind im Weiteren befugt, zuhanden der DV Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des VS vorzulegen. Diese Bemerkungen und Anträge sind mindestens einen Monat vor der DV dem VS zu unterbreiten.

## **VII. Rechtsverbindliche Unterschrift**

#### **Art. 31 Unterschriftsberechtigungen**

Die SAG wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mit derjenigen eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs handelt der Kassier mit Einzelunterschrift.

## VIII. Finanzielles

### Art. 32 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der SAG bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Vermögenserträgen
- c. Donatorenbeiträgen und Schenkungen
- d. anderen Einnahmen.

### Art. 33 Zweckgebundene Mittel

Zweckgebundene Donatorenbeiträge und Schenkungen dürfen nur gemäss den vom Donator festgelegten Bedingungen verwendet werden.

### Art. 34 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag der Mitglieder dient zur Erreichung der Zwecke der SAG gemäss Art. 2. Er wird alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der DV für das kommende Jahr festgesetzt. Für Jungmitglieder wird ein reduzierter Betrag erhoben. SAG-Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### Art. 35 Inkasso der Jahresbeiträge

SAG-Einzelmitglieder und SAG-Kollektivmitglieder haben ihren Jahresbeitrag bis zum Jahresende für das kommende Jahr an den Kassier zu bezahlen. Für die Sektionsmitglieder besorgen die betreffenden Sektionen das Inkasso der Beiträge und leiten sie an den Kassier weiter, spätestens aber bis zum 30. April des laufenden Jahres. Wer Mitglied mehrerer Sektionen ist, bezahlt den SAG-Beitrag nur über eine Sektion.

### Art. 36 Vermögen der SAG

Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.

### Art. 37 Ehrenamtlichkeit

Die Chargierten der SAG arbeiten ausschliesslich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Deckung aller im Dienste der SAG entstandenen Spesen. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Kommissionen.

### Art. 38 Haftung

Für die Verpflichtungen der SAG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

### Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SAG ist das Kalenderjahr.

### Art. 40 Buchhaltungen

Für bestimmte Tätigkeiten der SAG (z.B. **Orion**, Lesemappe usw.) können getrennte Buchhaltungen geführt werden, für die das im betreffenden Reglement bezeichnete Mitglied verantwortlich ist. Diese Buchführungen unterstehen der Revisionspflicht durch die Rechnungsrevisoren.

## **IX. Änderungen der Statuten**

### **Art. 41 Änderungen der Statuten**

Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Statuten können nur an einer DV durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

## **X. Auflösung der SAG**

### **Art. 42 Auflösung**

Eine Auflösung der SAG kann nur an einer DV mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Delegiertenstimmen werden nach Sektionen ausgezählt. Der Auflösungsbeschluss gilt nur, wenn auch drei Viertel der Sektionen dafür stimmen.

### **Art. 43 Vereinsvermögen**

Das bei der Auflösung der SAG vorhandene Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übergeben.

## **XI. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 44 Inkrafttreten**

Die hier vorliegenden Statuten treten am **21. Mai 2016** in Kraft und ersetzen die Statuten vom **2. Mai 2015**.

**Zürich, 21. Mai 2016**

Der Präsident der SAG:  
Karl Georg Scheuter

Der Kassier der SAG:  
Hans Roth

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten meist eine neutrale oder sonst die männliche Schreibweise verwendet, doch sind stets beide Geschlechter angesprochen und gemeint.*